

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1979

Geschäftszahl

2463/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0056/72 E 20. Juni 1973 VwSlg 4554 F/1973 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Reise iSd § 4 Abs 6 EStG 1967 liegt nur dann vor, wenn sich der selbständig Erwerbstätige zwecks Verrichtung beruflicher Obliegenheiten vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernen muß. Fahrten zwischen Wohnort und einem Filialbetrieb (Entfernung 13 km), in dem sich der Steuerpflichtige ständig während eines Teiles der Woche aufhält, von dem er aber täglich in seinen Wohnort zurückkehrt, sind keine Reisen iSd § 4 Abs 6 EStG 1967.